

1. Organisationsform

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>1.01 Liegt eine vom Landeshauptmann genehmigte aktuelle Geschäftsordnung vor?</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Der Tiergesundheitsdienst hat eine vom Landeshauptmann zu genehmigende Geschäftsordnung zu erstellen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung gewährleistet.</p>	<p><i>Geschäftsordnung muss im Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen und aktuell sein.</i> GGD: Eine Genehmigung eines Landeshauptmannes genügt für die positive Beurteilung.</p>	<p><u>A vorhanden</u> Eine Geschäftsordnung liegt vor. <u>K nicht vorhanden</u> Eine Geschäftsordnung liegt nicht vor.</p>	<p><i>Datum und/oder Versionsnummer der aktuellen Geschäftsordnung ist zu dokumentieren.</i></p>
<p>1.02 Sind alle Organe des TGD namentlich angeführt und entsprechend der TGDVO besetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer • Generalversammlung • Vorstand • Rechnungsprüfer • Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle • GGD: Ausschuss 	<p>Anlage 1 Z 3 Ist der Tiergesundheitsdienst (TGD) als Verein eingerichtet, so sind die Organe gemäß Vereinsgesetz festzulegen. Erfolgt die Organisation des Tiergesundheitsdienstes nicht in Form eines Vereines, so sind mindestens folgende Organe einzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsführer, b) Generalversammlung, c) Vorstand, d) Rechnungsprüfer, e) Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle. <p>GGD: Anhang 2 Z 3 Zusätzlich: Ausschüsse</p>	<p><i>Überprüfung der Statuten, wo die Organe benannt und bestellt sind ggf. Qualifikationsnachweise, – Kopie d. Diplom des Geschäftsführers muss in der Geschäftsstelle aufliegen</i></p>	<p><u>A ja</u> Vorstand ist verordnungsgemäß zusammengesetzt. <u>3 nein</u> <u>A ja</u> Geschäftsführer ist auf vier Jahre bestellt und nachweislich Tierarzt <u>3 nein</u> Geschäftsführer ist kein Tierarzt und/oder nicht mindestens auf vier Jahre bestellt.</p>	
<p>1.03 Haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Generalversammlung</p>	<p>Anhang 1 Z 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Generalversammlung Die ordentlichen Mitglieder müssen Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben beziehungsweise das Recht</p>	<p><i>Überprüfen der Statuten, wo die Rechte und Pflichten der Mitglieder benannt sind.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>3 nein</u> Forderung in den Statuten unzureichend oder gar nicht festgelegt</p>	<p><i>Benennung des Dokuments, wo die Statuten festgelegt sind.</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>bzw. das Recht bevollmächtigte Vertreter zu entsenden?</p>	<p>haben, bevollmächtigte Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. Die Anzahl der Vertreter sowie weitere Rechte und Pflichten sind in den Statuten des jeweiligen TGD festzulegen.</p> <p>GGD Anhang 2 Z 7: Ordentliche Mitglieder (Teilnehmer) können physische oder juristische Personen aus den Bereichen Elterntierbetriebe, Brütereien, Futtermittelproduzenten, Geflügelhalter, Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, Eierpackstellen sowie Tierärzte und Erzeugergemeinschaften sein.</p> <p>GGD Anhang 2 Z 8: Den ordentlichen Mitgliedern – bei juristischen Personen deren bevollmächtigten Vertretern – muss das Stimmrecht in der Generalversammlung zustehen. Die Anzahl der Vertreter sowie weitere Rechte und Pflichten sind in den Statuten des GGD festzulegen.</p>			
<p>1.04 Sind die Mitglieder des Vorstandes entsprechend der TGD-VO benannt und ist der Vorstand auf mindestens vier Jahre bestellt?</p>	<p>Anhang 1 Z 6 Vorstand</p> <p>Dem Vorstand haben in gleicher Anzahl Vertreter der Tierärzte und Landwirte anzugehören, darunter jeweils mindestens ein Vertreter der jeweiligen Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, ein Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer sowie – wenn das Land ordentliches Mitglied ist – zwei Vertreter des Landes. Die Vertreter der Verbraucher und der Wirtschaftsbeteiligten im TGD sind in dem Maße organisatorisch einzubinden, wie dies für eine ausreichende Information über wirtschaftliche oder verbraucherrelevante Angelegenheiten notwendig ist.</p> <p>Der Vorstand ist auf vier Jahre zu bestellen.</p> <p>GGD_ Anhang 2 Z 10 Vorstand: Dem Vorstand haben in gleicher Anzahl Vertreter des Eiersektors und Geflügelfleischsektors sowie ein Vertreter der TGD-Betreuungstierärzte, ein Vertreter der Länder und der Obmann anzugehören. Vertreter der Verbraucher sind in</p>	<p><i>Überprüfung der Statuten des TGD/GGD</i></p>	<p><i>A ja 3 nein Forderung in den Statuten unzureichend oder gar nicht festgelegt</i></p>	<p><i>Benennung des Dokuments, wo die Statuten festgelegt sind.</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	dem Maße organisatorisch einzubinden, wie dies für eine ausreichende Information über verbraucherrelevante Angelegenheiten notwendig ist.			
<p>1.05 Sind d. Sektionen Wiederkäuer und Schwein eingerichtet? GGD: Sind die Ausschüsse Eier und Geflügelfleisch eingerichtet?</p>	<p>Anhang 1 Z 8 Der Tiergesundheitsdienst hat zumindest folgende Sektionen einzurichten: a) Wiederkäuer und b) Schweine. Weitere Sektionen, wie beispielsweise Fische, Bienen, Pferde oder Wildtiere, sind je nach Bedarf einzurichten. Hinsichtlich Geflügel gilt Anhang 2. Für jede Sektion ist eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der auch Vertreter aus dem Zuchtbereich, von Interessensvertretungen sowie von Wirtschaftsbeteiligten tätig sind. GGD: Anhang 2 Z 12 Der GGD hat folgende Ausschüsse einzurichten: a) Eier b) Geflügelfleisch. Bei Bedarf sind für Spezialsparten (wie beispielsweise Wassergeflügel oder Strauße) weitere Ausschüsse einzurichten.</p>	<p><i>Sektionen/Ausschüsse überprüfen und allenfalls weitere anführen</i></p>	<p>A ja <u>Wiederkäuer und Schweinesektion eingerichtet</u> GGD: <u>Eier und Geflügelfleisch eingerichtet</u> 3 nein Mindestens eine Sektion <u>(Wiederkäuer/Schwein) fehlt</u> GGD: <u>mindestens ein Ausschuss fehlt</u></p>	<p><i>Alle eingerichteten Sektionen/Ausschüsse im jeweiligen TGD/GGD anführen</i></p>

2. Teilnehmerregister

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>2.01 Ist ein aktueller geordneter Teilnehmerstand jederzeit abrufbar?</p>	<p>§ 2 Z 3. TGD-Teilnahmevertrag: Teilnahmevertrag zwischen Tierhalter bzw. Tierarzt und Tiergesundheitsdienst, der mit Eintragung des Teilnahmebeginns durch die TGD-Geschäftsstelle gültig wird.</p> <p>§ 6 Abs 5: (5) Alle Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Vertragsentwürfe AVN 1a/2006 vom 2. 3.2006 ab 3.3.2006 sowie AVN 3/2010 vom 16.April 2010 muss folgendes eingehalten werden: Der Teilnahmevertrag Tierhalter ist an die TGD-Geschäftsstelle zu senden. Nach Gegenzeichnung und Festlegung des Teilnahmebeginns durch die TGD Geschäftsstelle, wird eine Kopie an den Teilnehmer übermittelt.</p>	<p><i>Teilnehmerregister für Tierhalter und Tierärzte kann ein Ausdruck aus der Datenbank oder ein Verzeichnis in der Datenbank sein, oder eine Excel-Liste – wichtig ist, dass ein aktuelles Register geführt wird – Stichtag ist der Tag der aktuell durchgeführten Kontrolle.</i></p> <p><i>Überprüfung der Aktualität: Alle eingelangten Teilnahmeverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Überprüfen von vorliegenden fünf Teilnahmeverträgen (zeitliche Verteilung berücksichtigen z.B. Sept., Jänner, Juni) und Crosscheck mit der Datenbank:</i></p> <p>Übermittlung der Teilnehmer an die Statistik Austria für</p>	<p><u>A ja</u></p> <p><u>3 nein</u> <i>Ein aktueller Teilnehmerstand ist nicht jederzeit abrufbar, ein Datum (im Vertrag ist ein Datum für den Teilnahmebeginn einzutragen) über den Stand der Erfassung ist nicht eruierbar</i></p>	<p><i>Name oder Nummer der überprüften Verträge anführen</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
		Tierhalter oder/und. Liste über die Tierärzte im jeweiligen TGD an die BH oder Aktualität der Datenbank, auf die die BH zugreifen kann.		
<p>2.02 Liegen die Originale der Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle auf?</p>	<p>§ 6 Abs 2 TGDVO Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p>§ 7 Abs. 1 und 2 Kundmachung GZ 74200/4-IV/B/06 Anlage 1 Teilnahmevertrag Tierhalter und Anlage 2 Teilnahmevertrag Tierarzt: Im Teilnahmevertrag – Tierhalter, Anlage 1 und Tierarzt Anlage 2 steht unter Punkt 4 Teilnahmebeginn, dass die Kopie mit dem festgelegten Teilnahmebeginn durch die Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>Die teilnehmenden Tierärzte und Tierhalter sind mit diesem Vertrag weiters zur Einhaltung der §§ 8 oder 9 zu verpflichten. Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung.</p>	<p><i>Stichprobenartig prüfen, ob für die in der Datenbank oder im aktuellen Teilnehmerregister angeführten Teilnehmer ein Teilnahmevertrag/Beitrittserklärung vorliegt (Durchschriften sind den Originalen gleichwertig) Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung (ca. zehn Tierhalter und sechs Tierärzte aus Teilnehmerregister und die dazugehörigen Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung überprüfen– andere als unter Punkt 2.01)</i></p> <p><i>Faxe und Kopien gelten nicht als gleichwertig.</i></p>	<p><u>A ja alle im Original</u></p> <p><u>2 ≤ 50 % der geprüften Teilnehmer Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen liegen nicht oder nicht im Original auf</u></p> <p><u>3 nein</u> <i>Bei mehr als 50 % liegen keine Verträge/Erklärungen oder keine Originale bzw. nur Durchschriften bei der Geschäftsstelle auf</i></p>	<p><i>Datum des Teilnahmevertrages ist zu dokumentieren</i></p>
<p>2.03</p>	<p>§ 7 (1) TGDVO Der Teilnahmevertrag mit TGD-</p>	<p>Vertragsformulare <u>bis</u></p>	<p><u>A Ja</u></p>	<p><i>Nummer/Name</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>Entsprechen die Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärungen den Inhalten der TGD VO?</p>	<p>Tierhalter hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Tiergesundheitsdienstes, 2. Name, Adresse und Kontaktdaten des TGD-Tierhalters (Telefon, Telefax, e-Mail-Adresse), 3. Name und Adresse des Betriebes (wenn nicht mit Tierhalter ident), 4. die Betriebsnummer (LFBIS-Nummer des Betriebes) 5. Zahlungsmodalitäten für Beiträge. 6. Verpflichtungserklärung, 7. Kündigungsklausel und 8. Teilnahmebeginn. <p>§ 7 (2) TGDVO Der Teilnahmevertrag mit Tierarzt hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Tiergesundheitsdienstes, 2. Name des Tierarztes 3. Nummer des Tierärztesausweises 4. Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) <p>Des Berufssitzes/der Praxis des Tierarztes</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Angaben über die Hausapotheke, Teilnahme an Tierärztesgesellschaften, Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis 6. Zahlungsmodalitäten für Beiträge 7. Verpflichtungserklärung 8. Kündigungsklausel und 9. Teilnahmebeginn 	<p>2.3.2006 entsprechen den Inhalten der gem. AVN Nr. 1/2003 vom 20. Feb. 2003 veröffentlichten Mustern (GZ 39.000/3-VII/B/11 vom 13.2.2003).</p> <p>Vertragsformulare ab 3.3.2006 entsprechen den Inhalten der gem. AVN Nr. 1a/2006 vom 2. März 2006 veröffentlichten Mustern (GZ 74.200/4-IV/B/8/06 vom 1. März 2006).</p> <p>Vertragsformulare ab 2010, AVN 3/2010 vom 16. April 2010</p> <p>Je sechs Formulare überprüfen</p>	<p><i>Alle Punkte müssen übereinstimmen</i> <i>2 teilweise ≤ als 50 % entsprechen nicht</i> <u><i>3 nein</i></u> <i>Mehr als 50 % der kontrollierten Verträge entsprechen nicht den Inhalten der Vertragsformulare gemäß AVN</i></p>	<p><i>des Teilnehmers</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>2.04 Liegen die Kopien der Betreuungsverträge bei der Geschäftsstelle auf und ist ein aktueller Stand jederzeit abrufbar?</p>	<p>§ 7 Abs 3 TGDVO Der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes ist eine Kopie des Vertrages zu übermitteln. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt zwei Monate. Eine einvernehmliche Lösung des Betreuungsverhältnisses ist jederzeit möglich. Jede Lösung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p><i>Für den aktuellen Stand: Alle eingelangten Betreuungsverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Stichtag ist der Tag der Kontrolle bis 12 Monate rückwirkend ;</i></p> <p><i>Zehn Tierhalter und sechs Tierärzte – andere als 2.02: Crosscheck mit der Datenbank sowie Crosscheck mit den gekündigten/Neuabschlüsse Betreuungsverträgen bzw. je ein Crosscheck mit dem zugehörigen Teilnahmevertrag</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <i>Die Aktualität der Betreuungsverträge ist bei ≤ als 50 % nicht gewährleistet</i></p> <p><u>3 nein</u> <i>Die Aktualität der Betreuungsverträge und Teilnahmeverträge ist bei mehr als 50 % nicht gewährleistet</i></p>	<p><i>Nummer/Name der Betreuungsverträge Name der verantwortlichen Person anführen Gesamtzahl der Betreuungsverträge je Geschäftsstelle angeben</i></p>
<p>2.05 Entsprechen die Betreuungsverträge den Inhalten der TGD VO?</p>	<p>§ 7 (3) TGD VO Der Betreuungsvertrag hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Tiergesundheitsdienstes, 2. Name, Adresse und LFBIS-Nummer des TGD-Tierhalters, 3. Name und Adresse des TGD-Betreuungstierarztes, 4. Art der zu betreuenden Tiere, 5. Modalitäten der Abrechnung, 	<p>Vertragsformulare bis 2.3.2006 entsprechen den Inhalten der gem. AVN Nr. 1/2003 vom 20. Feb. 2003 veröffentlichten Mustern (GZ 39.000/3-VII/B/11 vom 13.2.2003).</p>	<p><u>A ja</u></p> <p><u>2 teilweise</u> ≤ als 50 % entsprechen nicht</p> <p><u>3 nein</u> <i>(mindestens ein überprüfter Vertrag</i></p>	<p><i>Name/Nummer des überprüften Betreuungsverträge</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	<p>6. Kündigungsklausel 7. Gültigkeitsklausel und 6. Verpflichtung der Vertragspartner die Bestimmungen der TGD-VO einzuhalten</p>	<p>Vertragsformulare ab 3.3.2006 entsprechen den Inhalten der gem. AVN Nr. 1a/2006 vom 2. März 2006 veröffentlichten Mustern (GZ 74.200/4-IV/B/8/06 vom 1. März 2006).</p> <p>Vertragsformulare ab 2010 AVN 3/2010 vom 16. April 2010</p> <p><i>Stichprobenartig (je sechs) Betreuungsverträge auf den Inhalt überprüfen.</i></p>	<p><i>entspricht nicht)</i></p>	
<p>2.06 Wird die Kündigung schriftlich durchgeführt und die Kündigungsfrist eingehalten?</p>	<p>§ 7 Abs. 5 TGDVO Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><i>Je zwei Kündigungen 12 Monate rückwirkend überprüfen.</i></p> <p><i>Einhaltung der Kündigungsfrist prüfen, falls der Tierarzt keine sofortige Kündigung akzeptiert und auf die VO-mäßig festgelegte Kündigungsfrist besteht. (Erklärung durch den Geschäftsführer)</i></p>	<p><u>A ja</u> <i>Überprüfte Kündigungen müssen in Ordnung sein</i> <u>3 nein</u> <i>Kündigungen sind nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nicht fristgerecht.</i></p>	<p><i>Anzahl der Kündigungen und Name der überprüften Kündigungen anführen</i></p>
<p>2.07</p>	<p>§ 7 Abs. 5 TGDVO Die Lösung von Vertragsverhältnissen</p>	<p><i>Ablage/Dokumentation der</i></p>	<p><u>A ja</u></p>	<p><i>Anzahl der</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
Werden die Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle abgelegt bzw. dokumentiert?	sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	<i>Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle prüfen (Hardcopy oder Datenbank) zehn TGD-Tierhalter und sechs TGD-Tierärzte, die Änderungen gemeldet haben (Änderungen) andere als 2.02 und 2.04 sind 12 Monate rückwirkend, wenn weniger als 12 Monate rückwirkend bis zum Inkrafttreten der TGD-VO 2009 am 1.1.2010 zu kontrollieren.</i>	<i>Alle überprüften Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen müssen in Ordnung sein 2 teilweise ≤ als 50 % sind in Ordnung 3 nein keine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind bei mehr als 50 % nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nachvollziehbar.</i>	<i>Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen Anführen. Kontrollierte Fälle anführen</i>
2.08 Hat die Geschäftsstelle ein System zur Sicherstellung der Dokumentation der TGD-Tierärzte, die im Auftrag oder in Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes arbeiten, eingerichtet?	§ 8 Abs. 3 und 4 (3) TGD-Betreuungstierärzte können TGD-Tierärzte für die Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, die dann in ihrem Auftrag arbeiten. In diesem Fall ist der TGD-Betreuungstierarzt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich. TGD-Tierärzte, die im Auftrag eines TGD-Betreuungstierarztes tätig werden, sind von diesem der TGD-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung. (4) Die Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes darf nur durch andere TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke erfolgen. Für die Einhaltung der	<i>Bei elektronischer Erfassung: System einsehen. <u>Crosscheck mit dem Teilnahmevertrag (z.B. Angabe über Praxisgemeinschaft) oder Großpraxen/Kleinpraxen oder Zahl der Betreuungsverträge</u> Bei nicht elektronischer Erfassung stichprobenartige Kontrolle der <u>Betriebserhebungsdeckblätter</u></i>	<i>A ja <input type="checkbox"/> elektronisch A ja <input type="checkbox"/> nicht elektronisch: Bis 5 % nicht in Ordnung 2 mangelhaft zwischen 5 und 25 % 3 nein mehr als 25 % falsch</i>	<i>Geprüfte BED anführen und Dokumentation der Abfrage des System</i>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	Bestimmungen dieser Verordnung ist der Vertreter selbst verantwortlich. Die Vertreter müssen vom TGD-Betreuungstierarzt dem TGD-Tierhalter und der Geschäftsstelle schriftlich genannt werden. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.	zu dieser Frage, Feld Tierarztvertreter... (mindestens 20) von verschiedenen Tierärzten) ab 2010 , ob TGD-Tierärzte in Vertretung eingetragen sind (bei der 1. Betriebserhebung Fälle nachfragen und falls zutreffend überprüfen, wo die Geschäftsstelle aufgefordert wurde, betreffende TGD-Tierärzte zu eruieren <u>System der Geschäftsstelle zur Sicherstellung der Dokumentation diesbezüglicher TGD-Tierärzte überprüfen</u>		
<p>2.09 Wird ein Betriebserhebungsdeckblatt verwendet, das inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht</p>	<p>Anhang 3 Z 3. TGDVO Die Dokumentation der Betriebserhebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen. Das Betriebserhebungsdeckblatt hat folgende Angabe zu enthalten: a) Name des Tiergesundheitsdienstes b) Name und Anschrift des TGD-Tierhalters (LFBIS-Nummer) und des TGD-Betreuungstierarztes, c) Angaben zur Aus- und Weiterbildung,</p>	<p>Mindestens sechs BED durchschauen, aufgeteilt auf 12 Monate rückwirkend. BED alte und neue ab Veröffentlichung in den AVN 3/2010 vom 16. April 2010 gemäß TGDVO 2009</p>	<p><u>A Ja</u> 2 teilweise ≤ als 50 % werden verwendet <u>3 nein</u> bei mehr als 50 % der kontrollierten BED werden nicht gesetzeskonform verwendet</p>	<p>BED anführen</p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	<p>d) Vor- und Zuname, Geburtsdatum des TGD-Arzneimittelanwenders und Familienzugehörigkeit oder das Dienst/Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter,</p> <p>e) Datum, fortlaufende Nummer und die Anfangszeit sowie die Endzeit der Betriebserhebung,</p> <p>f) Tierart,</p> <p>g) Art der Betriebserhebung,</p> <p>h) Zeitraum/Datum für die nächste Betriebserhebung,</p> <p>i) Unterschrift des TGD-Tierhalters sowie des TGD-Betreuungstierarztes,</p> <p>j) Anführen etwaiger Mängel,</p> <p>k) Angabe der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt, und</p> <p>l) gegebenenfalls weitere Angaben, die vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgeschrieben sind</p>			
<p>2.10 Wird die Auswahl der Stichprobe entsprechend der Arbeitsanweisung der TGD-Kontrollvorschrift 2010 durchgeführt?</p>	<p>Kundmachung TGD-Kontrollvorschrift 2010</p>	<p><i>System erklären lassen und verwendete Unterlagen zur Festlegung der Stichprobe insbesondere auch die erforderlichen Kriterien einsehen.</i></p>	<p><u>A Ja</u></p> <p><u>3 nein</u></p>	<p><i>Kriterien anführen</i></p>

3. Internes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>3.01 Stehen die Dokumente für die interne Kontrolle und die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG betreffend TGD-Tierärzte zur Verfügung?</p>	<p>Anhang 6 Artikel 1 I Z 1 und 2 Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG und der Vorschriften dieser Verordnung zu beziehen. Insbesondere ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter gemäß Anhang 3 Z 3 durch den TGD-Betreuungstierarzt in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine hundertprozentige Kontrolle anzustreben. 2. Für die Organisation und Durchführung dieser Kontrollen sind die Organe der TGD verantwortlich und es ist auf mögliche Vereinfachungen in Verbindung mit anderen Kontrollen Rücksicht zu nehmen. Zur Erreichung dieses Zieles können die Tiergesundheitsdienste die Stichprobenlisten mit anderen Programmträgern abgleichen. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte haben nach Grundsätzen der Risikobewertung der vorliegenden Daten sowie nach Maßgabe der Geschäftsstelle, nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben für die externe Kontrolle zu erfolgen.</p>	<p><i>Liste über verwendete Dokumente vorlegen lassen (z.B. Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen oder Checklisten der externen Kontrolle</i></p>	<p><u>A Dokumente vorhanden</u> <u>1 nicht nachvollziehbare Dokumente vorhanden</u> <u>2 keine Dokumente/Dokumentenliste vorhanden</u></p>	<p><i>Dokumente anführen</i></p>
<p>3.02 Erfolgt die Festlegung</p>	<p>Anhang 6 Art. 1 Z I 2 und 3 Allgemeines betreffend Kontrollen</p>	<p><i>System der Risikoauswahl hinterfragen;</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>3 nein</u></p>	<p><i>Risikofaktoren anführen</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
der Anzahl und Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte nach den Grundsätzen einer Risikobewertung?	Die internen Kontrollen müssen jährlich durchgeführt werden. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte haben nach Grundsätzen der Risikobewertung der vorliegenden Daten, nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben für die externe Kontrolle zu erfolgen. Die Kosten für diese Kontrollen sind vom jeweiligen Tiergesundheitsdienst zu tragen.	<i>Welche Risikofaktoren wurden verwendet? Wurden ausgesprochene Sanktionen bzw. festgestellte Mängel berücksichtigt? Überprüfung der Dokumente, die die Grundsätze der Risikobewertung belegen. Überprüfen, ob eine Risikobewertung auf Grund der aufliegenden Informationen (Betriebserhebungen, Problemfälle) erfolgt.</i>	<i>Die Auswahl erfolgt nicht nach den Grundsätzen der Risikobewertung</i>	
3.03 Wird die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz kontrolliert?	§ 8 Abs.5 Z 1. TGDVO Sie sind verpflichtet Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat. Kundmachung GZ 74200/4-IV/B/8/06 Anlage 7 und Anlage 8 Betriebserhebungsdeckblatt	<i>System der Geschäftsstelle abfragen über die Kontrolle der Betriebserhebungsfrequenz. z.B. Computerauswertung über Soll-Ist-Stand der durchzuführenden BE für den Zeitraum der letzten 12 Monate oder Dokumentation über Kontrolle nachfragen.</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u>	<i>Dokumentation der Vorgangsweise anführen</i>
3.04 Werden Maßnahmen gesetzt, wenn die Übermittlung der BED nicht fristgerecht	Anhang 3 Z 1 und 6 Z 1 Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine	<i>Dokumentation über gesetzte Maßnahmen kontrollieren.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> <i>Es werden keine Maßnahmen gesetzt und/oder</i>	<i>Dokumente anführen</i>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
erfolgt?	<p>erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln</p> <p>Z 6 Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.</p>		<p><i>gesetzte Maßnahmen sind nicht nachvollziehbar</i></p>	
<p>3.05 Werden die an die Geschäftsstelle übermittelten Deckblätter einer 100%igen Kontrolle unterzogen und ggf. Maßnahmen gesetzt?</p>	<p>Anhang 6 Art. 1 Z I 1 Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG und der Vorschriften dieser Verordnung zu beziehen.</p> <p>Insbesondere ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter gemäß Anhang 3 Z 3 durch den TGD-Betreuungstierarzt in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine hundertprozentige Kontrolle anzustreben.</p> <p>und Kundmachung GZ 74200/4-IV/B/8/06</p>	<p><i>Stichprobenartige Kontrolle der BED (fünf) (andere als bisherige) Unterlagen überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>1 20 % nicht evaluiert</u></p> <p><u>2 bei mehr als 20 % Evaluierung nicht erfolgt</u></p>	<p><i>Anführen des Systems</i></p>
<p>3.06 Wird über die internen Kontrollen ein Kontrollbericht an</p>	<p>Anhang 6 IV Z 1 Am Ende jedes Kalenderjahres haben die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste für die Durchführung der internen Kontrollen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den</p>	<p><i>Datum der Übermittlung des Kontrollberichtes überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>1 nicht zeitgerecht</u> <u>2 nein</u> <i>Kontrollbericht ist</i></p>	<p>Datum anführen</p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?	Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis zu bringen.		<i>überhaupt nicht erstellt</i>	
<p>3.07 Enthält der interne Kontrollbericht alle in der TGD VO vorgegebenen Punkte?</p>	<p>Anhang 6 Z IV Z 1a) Am Ende jedes Kalenderjahres haben die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste für die Durchführung der internen Kontrollen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>a) Der Bericht für die interne Kontrolle hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:</p> <p>aa) Zahl der teilnehmenden TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte, ab) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte, ac) Anzahl und Art der festgestellten, gravierenden Mängel, ad) Anzahl und Art der verhängten Sanktionen, ae) Bericht über die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, af) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen im TGD und ag) Weitere Tätigkeiten der TGD.</p>	<p><i>Kontrollbericht ist auf die erforderlichen Punkte zu überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> <i>Bericht ist nicht vollständig in allen Punkten</i></p>	<p>Kontrollbericht anführen</p>

4. Externes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>4.01 Wird über die externen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?</p>	<p>Anhang 6 Art. 1 Z IV 2 Die für die Durchführung der externen Kontrollen der Geschäftsstellen, der Teilnehmer der Tiergesundheitsdienste verantwortlichen Stellen haben einen gemeinsamen Entwurf des Kontrollberichtes gemäß Z 1 lit. b zu erstellen und fristgerecht an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln. Der Entwurf des Kontrollberichtes wird den jeweiligen Geschäftsführern des Tiergesundheitsdienstes zur Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme ist von den für die Durchführung der externen Kontrollen verantwortlichen Stellen unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der endgültige Bericht zu erstellen und fristgerecht an das Bundesministerium für Gesundheit sowie an den jeweils zuständigen Landeshauptmann sowie dem jeweils zuständigen Geschäftsführer des TGD zu übermitteln. Berichtsentswurf und endgültiger Bericht sind auf eine Weise abzufassen, dass der Datenschutz gewährleistet ist.</p>	<p><i>Kontrollbericht des Vorjahres ist zu kontrollieren und ob er zeitgerecht übermittelt wird</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 nicht zeitgerecht</u> <u>3 nein</u> Kein Kontrollbericht gelegt</p>	<p><i>Nachweis über die Übermittlung ist vorzulegen)</i></p>
<p>4.02 Enthält der externe Kontrollbericht alle in der TGD-VO vorgegebenen Punkte?</p>	<p>Anhang 6 Art. 1 Z IV 1 Der Bericht für die externe Kontrolle hat zumindest folgende Punkte zu enthalten: ba) Zahl der teilnehmenden TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte bb) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte bc) Anzahl und Art der festgestellten Mängel bd) Anzahl und Art der von den Geschäftsstellen verhängten Sanktionen be) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen in den Tiergesundheitsdiensten bf) Vorschlag von Konsequenzen für zukünftige Kontrollen auf Grund der erhaltenen Ergebnisse</p>	<p><i>Punkte im Kontrollbericht gemäß TGD-VO sind zu überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 nein</u> Mindestens einer fehlt</p>	<p><i>Kontrollbericht Datum – anführen</i></p>

5. Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>5.01 Wurden Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 von der Geschäftsstelle unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet?</p>	<p>§ 17 Abs. 3 Z 1 Kontrollorgane im Sinne des Abs. 1 haben 1. Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.</p>	<p><i>Alle konkreten Anlassfälle (dokumentierter Verstoß) sind zu überprüfen.</i> <i>Anzahl der Abweichungen angeben</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 nicht unverzüglich</u> <u>K nein</u> <i>Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</i></p>	<p><i>Aktenzahl der Fälle anführen</i></p>
<p>5.02 Wurde die Bezirksverwaltungsbehörde über Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 benachrichtigt?</p>	<p>§ 17 Abs. 3 Z 2 Kontrollorgane im Sinne des Abs. 1 haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die nicht unter Z 1 fallen und zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der TGD-Betreuungstierarzt oder das Kontrollorgan hat gemeinsam mit dem TGD-Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung zu definieren. Wird das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht, sind die zuständigen Organe des TGD zu verständigen. Diese haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.</p>	<p><i>Alle konkreten Anlassfälle (§ 17 Abs. 3 Z 2 = dokumentierter augenscheinlicher Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen, der nicht unter 5.01 fällt)) sind zu überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> <u>Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</u></p>	<p><i>Aktenzahl der Fälle anführen</i></p>
<p>5.03 Werden Behebungen von schwerwiegenden Mängeln, die im Rahmen der</p>	<p>§8 Abs 5 Z 2 TGDVO Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern.</p>	<p><i>System erklären lassen: ob schwerwiegende Mängel (Tierschutz, LM-Sicherheit) entsprechend evaluiert werden. Diesbezügliche BED vorlegen</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % werden</u> <u>K nein bei mehr als 50 %</u></p>	<p><i>Beschreibung des</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>Betriebserhebung vom Betreuungstierarzt festgestellt und verwaltet werden, von der Geschäftsstelle einer Überprüfung unterzogen?</p>	<p>Anhang 3, Z 9: Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet bei der nächsten Visite, spätestens im Rahmen der nächsten Betriebserhebung, eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren</p>	<p><i>lassen und davon Stichprobenartig sechs BED mit schwerwiegenden Mängeln und zugehörige FolgeBEDblätter , anschauen und die Dokumentation der Geschäftsstelle überprüfen.</i></p> <p><i>Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate Stichtag = Tag der externen Kontrolle zu überprüfen.</i></p>	<p><u>der kontrollierten BED</u> <i>keine Dokumentation über überprüfte Mängel</i></p>	<p><i>Systems BED (Name, LFBIS...) anführen.</i></p>
<p>5.04 Werden Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter bei dokumentierten Abweichungen im Rahmen der externen Kontrolle gemäß TGD-Kontrollvorschrift gesetzt und dokumentiert?</p>	<p>Anhang 6 Art. 6 Z 1. Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden. Maßnahmenkatalog gemäß TGD-Kontrollvorschrift 2010</p>	<p><i>System erklären lassen (Anzahl der dokumentierten Abweichungen je Erfüllungsgrad aus externer Kontrolle bei TGD-Tierhalter und TGD-Tierarzt fragen).</i></p> <p><i>Stichprobenartig (2 % je Sanktionsstufe mindestens jedoch zwei gesetzte Maßnahme pro Sanktionsstufe) überprüfen</i></p> <p><i>Zeitraum seit der vorjährigen externen Kontrolle bei TGD-Tierärzten und TGD-Tierhaltern ist zu überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</u></p>	<p><i>Summe der vergebenen Erfüllungsgrade im Rahmen der externe Kontrolle des Vorjahres festgestellte anführen und die Dokumentation über gesetzte Maßnahmen durch die TGD-Geschäftsstelle</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>5.05 Werden Sanktionsmaßnahmen gemäß Anhang 6 Art. 6 Z 3 gesetzt und dokumentiert?</p>	<p>Z 3a) Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung TGD-Betrieb Z 3b) Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung TGD-Tierarzt Z 3c) Sanktionen bei nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebung Z 3d) Sanktionen bei nicht Einhaltung der Bestimmungen des TGD-Programms sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den AM-Einsatz im Rahmen von TGD-Programmen</p>	<p><i>System erklären lassen (Anzahl der Tierärzte und Tierhalter je Sanktion 3a bis 3d fragen).</i></p> <p><i>Stichprobenartig 1 % (mindestens zwei pro Sanktion 3a bis 3d)) gesetzte und dokumentierte Maßnahmen überprüfen</i></p> <p><i>Zeitraum seit der letzten externen Kontrolle bei der jeweiligen TGD-Geschäftsstelle ist zu überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % Dokumentation mangelhaft</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % der überprüften Fälle weisen Mängel auf</u></p>	<p><i>Gesamtzahl der TGD-Betriebe und der TGD-Tierärzte, die die Weiterbildung nicht erfüllt haben, Gesamtzahl der TGD-Tierärzte, die die Betriebserhebung nicht erfüllt haben, Gesamtzahl der Nichteinhaltung von TGD-programmbestimmungen anführen</i></p>
<p>5.06 Werden Sanktionen gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 5 und 9 von der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet?</p>	<p>Laut Kontrollvorschrift § 19 Abs. 2 TGDVO Alle Sanktionen gemäß Abs. 1 Z 3 Ausschluss von der TGD-AM-Anwendung Z 4 befristeter Ausschluss TGD-Programme Z 5 Ausschluss von TGD-Programmen Z 9 Ausschluss von der TGD-Teilnahme bis 5 und 9 sind von der Geschäftsstelle des</p>	<p><i>Alle Fälle im Zeitraum der letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>Alle müssen gemeldet werden.</u> <u>3 nein</u> <u>Mindestens einer nicht gemeldet</u></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.			
<p>5.07 Werden von der TGD- Geschäftsstelle plausibel Maßnahmen gesetzt, wenn bei dieser bei der letzten externen Kontrolle Abweichungsprotokolle ausgestellt wurden?</p>	TGD-Kontrollvorschrift 2010	<p><i>Abweichungsprotokolle der letzten externen Kontrolle einsehen und nach gesetzten Maßnahmen fragen und deren Plausibilität überprüfen.</i></p>	<p><u>A Maßnahmen gesetzt und plausibel/trifft nicht zu</u> 2 teilweise – Maßnahmen gesetzt nicht plausibel <u>3 nein – keine Maßnahmen gesetzt, das gleiche Problem besteht nach wie vor</u></p>	

6. Zentrale Verrechnung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>6.01 Entspricht die Anzahl der verrechneten BE den tatsächlich durchgeführten Betriebserhebungen?</p>	<p>Anhang 3 Z 6 Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.</p>	<p><i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate (Stichtag 31. Juli oder 31. Jänner des Kontrolljahres) Letzten 12 Monate - stichprobenartig zehn Betriebe mit den BED prüfen.</i></p>	<p><u>A ja 100 %</u> <u>2 teilweise ≥ 50 %</u> <u>3 nein ≤ 50 %</u></p>	<p><i>Überprüfte Fälle anführen</i></p>

7. Umsetzung von ÖTGD Programmen:

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>7.01 Werden aktuelle Tiergesundheitsprogramme den Teilnehmern angeboten?</p>	<p>In den AVN veröffentlichte TGD-Programme § 15 Abs 1 TGD VO Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.</p>	<p><i>Zugang zu aktueller Version der Programme beschreiben lassen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> <i>Nicht alle Programme aktuell</i></p>	
<p>7.02 Werden Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß § 15 Abs. 1 teilnehmen von der Geschäftsstelle registriert und dem zuständigen Landeshauptmann bekanntgegeben?</p>	<p>§ 15 Abs. 2 Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben.</p>	<p><i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen. System erklären lassen, wie die Geschäftsstelle die TGD-Programme gemeldet bekommt und gegebenenfalls stichprobenartig (mindestens sechs) BED mit der Meldung an den Landeshauptmann überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	<p><i>BED anführen und Meldung an LH (z.B. Eintrag in das VIS)</i></p>
<p>7.03 Wurde Teilnehmern die Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen entzogen?</p>	<p>§ 15 Abs. 2 Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p><i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen. Dokumentation über Mitteilung an die Behörde überprüfen,</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise (nicht alle oder und nicht unverzüglich)</u> <u>3 nein (keine Meldung)</u></p>	<p>Datum des Entzuges und der Meldung an die BVB angeben, falls zutreffend</p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
Wenn ja, wurde dieser Entzug der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekanntgegeben?		<i>falls kein Online-Zugang durch die Behörde gegeben.</i>		

8. Informations- und Datenweitergabe, Archivierung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>8.01 Werden alle Daten und Aufzeichnungen 5 Jahre archiviert?</p>		<p><i>Erläuterung des elektronischen und/oder papiermäßigen Archivierungssystems</i> <i>Es ist der Zeitraum seit der letzten Kontrolle zu prüfen.</i> <i>Stichprobenartig die TGD-relevanten Unterlagen prüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> Aufbewahrungsfrist wird eingehalten <u>2 teilweise</u> Unvollständige Aufbewahrung <u>K nein</u> Keine Aufbewahrung</p>	
<p>8.02 Werden Daten, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der TGD's ermöglichen gemäß den Vorgaben der TGD VO an das BMG übermittelt?</p>	<p>Anhang 1, Z 9 f Eine jährliche Übermittlung jener Daten an das Bundesministerium für Gesundheit, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der Tiergesundheitsdienste ermöglichen. Diese Daten der Tiergesundheitsdienste haben gegliedert nach Bundesland zumindest zu umfassen: Gesamtzahl der TGD-Tierärzte Gesamtzahl der TGD-Tierhalter (nur Einfachnennung, unabhängig von Anzahl der betreuten Tierarten und Tierkategorien, entspricht Gesamtzahl der TGD-Betriebe) Anzahl der TGD-Tierhalter, Hauptgliederung nach betreuter Tierart gemäß Betriebserhebung, Untergliederung dieser Tierart nach Tierkategorie Anzahl der im TGD gemäß Betriebserhebung betreuten Tiere, Hauptgliederung nach Tierarten, Untergliederung der jeweiligen Tierart nach Tierkategorie Verhältnis der Gesamtzahl der TGD-Betriebe zur Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, Angabe in Prozent</p>	<p><i>Bericht an das BMG einsehen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 nicht jährlich</u> <u>3 nie</u></p>	<p>Datum des Berichtes angeben</p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	Verhältnis der Anzahl der im TGD betreuten Tiere zur Gesamtzahl der Tiere, Hauptgliederung nach Tierarten, Untergliederung der Tierarten in Tierkategorien, Angabe in Prozent Der Beirat kann weitere Schwerpunkte für die Erhebung der Daten empfehlen.			

9. Weiterbildung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>9.01 Liegen Anerkennungs- vorgänge für Weiterbildungen von TGD-Tierhaltern in den TGD Geschäftsstellen auf?</p>	<p>§ 11 Abs. 1 und 2 TGDVO (1) Die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann durch die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI), die ARGE Huhn & Co, die VETAK Akademie der Österreichischen Tierärztekammer, einer vergleichbaren Organisation der Erwachsenenbildung oder anderer Organisationen, die in Absprache mit den TGD-Geschäftsstellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, erfolgen. Der Tiergesundheitsdienst kann dabei auch eigene personelle und sachliche Möglichkeiten nützen und andere TGD heranziehen. (2) Für den Inhalt der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie das Stundenausmaß gelten die Bestimmungen des Anhang 4. Bei der Festlegung des Inhalts von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des TAKG, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie andere, die Tierhaltung und Tiergesundheit betreffende Vorschriften berücksichtigt werden. Anhang 4</p>	<p><i>Anführen von 5-10 Fortbildungsveranstaltungen im letzten Jahr</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>1 teilweise nachvollziehbar</u> <u>2 nein</u> <i>keine entsprechenden Aufzeichnungen vorhanden</i></p>	<p><i>System anführen oder beschreiben; Unterlagen des TGD anführen</i></p>
<p>9.02 Wird die Absolvierung der Weiterbildung im Hinblick auf die Tierärzte von der Geschäftsstelle überprüft?</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Die Absolvierung der fachspezifischen Weiterbildung der Tierärzte ist von der Österreichischen Tierärztekammer gemäß Bildungsordnung der Tierärztekammer unentgeltlich zu bewerten, anzuerkennen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Tiergesundheitsdiensten unentgeltlich einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres in elektronischer Form unaufgefordert zu übermitteln. Die Erfüllung der Weiterbildungserfordernisse bei den TGD-Tierärzten ist von</p>	<p><i>System abfragen Stichprobenartig die Erfüllung der Weiterbildung von sechs TGD-Tierärzten überprüfen Maßnahmen der Geschäftsstelle, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise (lückenhafte Überprüfung der Weiterbildung)</u> <u>3 nein</u> <i>Kein System vorhanden oder keine Sanktionen ergriffen,</i></p>	<p><i>Geprüfte Unterlagen anführen</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	<p>der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu überprüfen.</p> <p>Anhang 4 Artikel 2 Z 3</p> <p>3. Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen.</p>	<p><i>Zeitraum seit der letzten Kontrolle ist zu überprüfen.</i></p>	<p><i>wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde.</i></p>	